

Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell

vom...

«Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Kor 3,11)

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi, das Wirken der Heiligen Geistkraft und verankert in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments geben sich die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

I. Grundlagen

Art. 1 Landeskirche

¹ Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie ist hervorgegangen aus der Reformation und folgt deren Selbstverpflichtung als sich stets zu erneuernde Kirche auf der Grundlage des Evangeliums.

³ Sie bestimmt autonom über ihre Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.

⁴ Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen zusammen, ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS und versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche.

Art. 2 Umfang und Mitgliedschaft

¹ Die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden die Landeskirche.

² Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

³ Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften, ihr mittels Staatsvertrags oder gemäss Wohnheitsrecht zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

⁴ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.

⁵ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen.

² Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze.

³ Wird eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 4 Auftrag

¹ Die Landeskirche verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.

² Sie erfüllt ihren Auftrag durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder, durch die Angestellten, die freiwillig Mitarbeitenden, die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden und die Synodalen.

³ Sie wirkt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.

⁵ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.

⁶ Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

⁷ Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.

⁸ Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.

⁹ Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

¹⁰ Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.

² Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.

³ Die Landeskirche unterstützt die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.

II. Demokratische Rechte

Art. 6 Volkssouveränität

¹ Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

² In eine Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 8 Initiativrecht

¹ Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.

² Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

³ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.

⁴ Die Initiative darf übergeordnetes Recht nicht verletzen und darf nicht undurchführbar sein. Initiativen auf Teilrevisionen müssen die Einheit der Materie wahren.

Art. 9 Verfahren bei Initiativen

¹ Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.

² Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses innerhalb eines Jahres der Abstimmung.

³ Lehnt die Synode das Initiativbegehren ganz oder teilweise ab, kann sie innerhalb von zwei Jahren einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.

⁴ Kommt ein Initiativbegehren zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung, so können die Stimmberechtigten gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

Art. 10 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über

- a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung;
- b) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz;
- c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Kirchgemeinden

Art. 12 Autonomie

¹ Die Kirchgemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Sie erfüllen jene Aufgaben, die sie selbstständig wahrnehmen können.

³ Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.

Art. 13 Organe der Kirchgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.

² Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 14 Organisation

¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.

² Das Kirchgemeindereglement unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 15 Initiativrecht

¹ Das Kirchgemeindereglement sieht das Recht der Stimmberechtigten vor, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.

Art. 16 Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

² Ist eine Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann der Kirchenrat sie nach Anhörung zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden der Region verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.

³ Ist eine Kirchgemeinde über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.

⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

IV. Behörden

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Gewaltenteilung

¹ Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtsprechende Behörde sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

² Die Behörden wirken im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

³ Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Reglemente, Verordnungen sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 18 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Mitglieder der Synode, des Kirchenrats und der Rekurskommission können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

² Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission oder des Kirchenrats sein.

³ Mitglieder des Kirchenrats dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur Landeskirche stehen und Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur eigenen Kirchgemeinde stehen.

⁴ Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission sein.

⁵ Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten und Partnerinnen oder Partner in einer Lebensgemeinschaft.

⁶ Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das Mitglied in die Amtsdauer ein.

Art. 20 Informationspflicht

¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder umfassend und rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten.

Art. 21 Rechtsetzungsformen

¹ Alle Rechtssätze werden erlassen als

- a) Reglement durch die Synode;
- b) Verordnung durch den Kirchenrat.

² Alle grundlegenden Rechtssätze müssen in Form des Reglements erlassen werden.

B) Synode

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Synode ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.

² Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen.

³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden.

² Die Synode besteht aus 51 Mitgliedern.

³ Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Sitz.

⁴ Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Mitglieder auf die Kirchgemeinden verteilt.

⁵ Das Nähere regelt das Reglement.

Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit.

² Sie hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.

³ Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz.

⁴ Die Synode entscheidet abschliessend über

- a) die Gültigkeit der Synodalwahlen;
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kirchenrates;
- c) den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden;
- d) die Neubildung und Auflösung von Kirchgemeinden, einschliesslich der damit verbundenen Reglementänderungen sowie Änderung von Grenzen;
- e) die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen.

Art. 25 Finanzkompetenzen

¹ Die Synode beschliesst über das Budget, und die Jahresrechnung.

² Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) den landeskirchlichen Steuerfuss;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie 10 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 1 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.

Art. 26 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- c) die Mitglieder der Rekurskommission;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- e) eine zugelassene unabhängige Revisionsstelle;
- f) die Verantwortlichen der Ombudsstelle;
- g) die Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

² Die Synode nimmt weitere Wahlen vor, die ihr übertragen sind.

Art. 27 Organisation

¹ Die Synode organisiert sich selbstständig.

Art. 28 Kommissionen

¹ Die Synode kann Kommissionen einsetzen.

² Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, auch Nichtsynodale angehören können.

Art. 29 Vertretung des Kirchenrats

¹ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen der Synode teil. Seine Mitglieder haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

C) Kirchenrat

Art. 30 Stellung

¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.

² Er führt die Kirchenverwaltung und beaufsichtigt die Kirchgemeinden.

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.

Art. 32 Auftrag

¹ Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten und der Synode die Mittel und Ziele des kirchlichen Handelns und vollzieht die Beschlüsse der Synode.

Art. 33 Rechtsetzung

¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen.

Art. 34 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für

- a) die Beziehungen zu den Kirchgemeinden;
- b) die Zulassung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion und für die Aufsicht über deren Tätigkeit;

- c) die Wahl von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist;
- d) die Erstellung des Budgets;
- e) die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften der Kirchgemeinden;
- f) die Beziehungen mit anderen Landeskirchen, der EKS und den Kantonsregierungen.

² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Art. 35 Finanzkompetenzen

¹ Der Kirchenrat beschliesst über

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie 2 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.5 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Art. 36 Rechtsprechungsbefugnisse

¹ Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie über Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.

² Er entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander sowie bei Differenzen zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

D) Rekurskommission

Art. 37 Aufgaben

¹ Die Rekurskommission nimmt die ihr zugewiesenen Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahr.

² Sie entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrats.

³ Sie entscheidet als zweite Instanz über Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.

⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

E) Weitere Organe

Art. 38 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.

Art. 39 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle im Kontakt mit kirchlichen Behörden.

V. Finanzordnung

Art. 40 Grundsätze

¹ Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.

² Die finanzielle Beziehung zur Kirchgemeinde Appenzell wird im Reglement festgelegt.

Art. 41 Erträge

¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus

- a) den von der Synode festgelegten Steuern;
- b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;
- c) den Vermögenserträgen;
- d) anderen Zuwendungen.

Art. 42 Steuern

¹ Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltung.

² Auf der Grundlage von Verträgen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen werden die Steuern der Kirchgemeinden durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone in Rechnung gestellt.

Art. 43 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

¹ Die Zuständigkeiten bei Beanstandungen in Angelegenheiten der Kirchensteuer richten sich nach Vereinbarungen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen.

² Über Beanstandungen betreffend die subjektive Kirchensteuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss entscheiden die kirchlichen Behörden.

Art. 44 Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche führt einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

Art. 45 Aufwände

¹ Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit der zuständigen Behörde voraus.

VI. Verfassungsrevision

Art. 46 Grundsatz

¹ Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Erfolgt eine Revision der Verfassung nicht im Verfahren der Initiative, so entscheidet die Synode darüber und legt das Verfahren fest.

³ Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Die Kirchenverfassung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchenverfassung vom 26. November 2000 aufgehoben.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

II Übergangsbestimmung zu Art. 23 (Zusammensetzung Synode)

Mitglieder der Synode aus Kirchgemeinden, die mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung den Anspruch auf einen zweiten Sitz in der Synode verlieren, sind für den Rest ihrer Amtsdauer gewählt.

II Weiterhin geltendes Verfassungsrecht

Bis zum Erlass des Reglements, das die betreffenden Themen aufnimmt, bleiben Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 lit. a, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 bis 36, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 bis 49 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 in Kraft.

III Anpassungen an neues Verfassungsrecht

Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von drei Jahren, das heisst bis zum 1. Juli 2025, eingeräumt, in welcher die in dieser Kirchenverfassung neu festgelegten Anforderungen der Art. 5 Abs. 3, Art. 16, Art. 20 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2 und erfüllt werden müssen.